Statuten

Weinbauverein Mels-Sargans

Statuten

des Weinbauvereins Mels - Sargans

1 NAME, SITZ UND ZWECK

1.1 Name, Sitz und Zweck

Die Weinbauern der Gemeinden Mels und Sargans vereinigen sich zum

„Weinbauverein Mels – Sargans".

Sitz ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Der WBV besteht mindestens seit der Hauptversammlung vom 8. Oktober 1922.

Der Verein bezweckt die Hebung und Förderung des Weinbaus im Allgemeinen und im Besonderen durch:

a) Abhaltung von Versammlungen zur Besprechung von fachlichen Vereinsangelegenheiten und Behandlung von Fragen, welche den Weinbau betreffen

b) Beratung bei der Bekämpfung von Rebkrankheiten

c) Veranstaltung von Kursen und Erteilung von Instruktionen

d) Imagepflege des einheimischen Weines

2 MITGLIEDSCHAFT

2.1. Aufnahme

Als Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Das Mitglied verpflichtet sich, den jeweils geltenden Jahresbeitrag zu entrichten. Eintrittsgesuche sind an den Präsidenten zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch die Hauptversammlung.

2.2 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt infolge:

a) Todesfall

b) Freiwilliger Austritt

c) bei zweimaligen Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages

d) Ausschluss durch die Hauptversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit

2.3 Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann zu jeder Zeit auf Ende eines Kalenderjahres verlangt werden. Das Anliegen ist schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

2.4 Vermögensanspruch

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2.5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern werden Vereinsmitglieder an der Hauptversammlung ernannt, die sich besondere Verdienste im Weinbau oder um den Verein erworben haben. Die Kommission schlägt die Ehrenmitglieder zuhanden der Hauptversammlung vor.

3 FINANZIELLES UND HAFTUNG

3.1 Finanzierung

Die erforderlichen Geldmittel werden beschafft durch:

a) Jahresbeitrag

b) freiwillige Beiträge und Beiträge der öffentlichen Hand

c) Erträge von besonderen Aktivitäten

d) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3.2 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet in jedem Fall nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereins oder Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.
Eine Vereinshaftung wird in jedem Falle abgelehnt.

4 ORGANISATION

4.1 Die Organe des Vereins sind

a) Die Vereinsversammlung

b) Die Kommission, bestehend aus mindestens vier Mitgliedern

c) Die Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus zwei Mitgliedern

4.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Kommission und der Geschäftsprüfungskommission beträgt zwei Jahre.

4.3 In geraden Jahren können Präsident, Aktuar und GPK, in ungeraden Jahren Kassier, Vizepräsident und Beisitzer abgeben.

5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Verein versammelt sich ordentlicherweise im Frühjahr; ausserordentlicherweise, wenn es die Kommission für nötig erachtet oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter schriftlicher Begründung verlangt.

6 HAUPTVERSAMMLUNG

6.1 Einberufung

Die Einladung muss zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen.

6.2 Aufgabe der Hauptversammlung

a) Wahl der Kommission, des Präsidenten und der Geschäftsprüfungskommission (siehe Art. 4)

b) Entgegennahme des Jahresberichtes, Genehmigung des Protokolls, der Rechnung und des Revisorenberichts

c) Festsetzen des Jahresbeitrages

d) Behandlung und Erledigung der Vorlagen und Beschlüsse der Kommission, der eingegangenen Anträge, sowie der Geschäftsprüfungskommission

e) Auflösen des Vereins

f) Statutenrevision (siehe Art. 8.2)

7 BEFUGNISSE DER KOMMISSION

7.1 Vorstandsaufgaben

a) Einberufung der Vereinsversammlung

b) Vorschlag des Vizepräsidenten, Aktuars, Kassiers und allfällige weitere Kommissionsmitglieder

c) Berichterstattung an der Hauptversammlung.

d) Vollzug der Statuten

7.2 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident kollektiv mit dem Aktuar in administrativer Hinsicht, in Geldgeschäften der Präsident mit dem Kassier.

7.3 Aufgaben der Kommission

Der Präsident leitet die Versammlung des Vereins und die Sitzungen der Kommission. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle. Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz, der Kassier das Kassawesen.

7.4 Rechnungsprüfung

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Rechnung zu prüfen und der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

8 SCHLUSSBESTIMMUNG

8.1 Rechtsgültige Entscheide

Bei Beschlüssen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr.

8.2 Statutenrevision

a) Die Revision der Statuten ist zulässig, wenn die Kommission dies beantragt oder wenn zwei Fünftel der Mitglieder dies wünschen. Der Antrag muss drei Monate vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

b) Zur Beschlussfassung über Revision der Statuten sind zwei Drittel Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

8.3 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn vier Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Eingabe beim Präsidenten dies verlangen und in der darauffolgenden Hauptversammlung vier Fünftel aller Anwesenden der Auflösung zustimmen, sofern nicht 12 Mitglieder den Verein weiter führen wollen.

8.4 Verwendung des Vereinsvermögens

Die Verwendung des nach Abgeltung sämtlicher Verpflichtungen verbleibenden Vereinsvermögens erfolgt entsprechend den Beschlüssen der Auflösungsversammlung.

8.5 Inkrafttreten der Statuten

Die Statuten treten sofort nach Genehmigung an der Hauptversammlung vom 29.03.2019 und nach der Unterzeichnung des Präsidenten und des Aktuars in Kraft.

Mit der Annahme fallen alle damit in Widerspruch stehenden Vereins- und Vorstandsbeschlüsse dahin und ersetzen die bisherigen Statuten vom 12 Februar 1984.

Heiligkreuz, am 26.03.2019

Der Präsident

Heinz Lutz

Der Aktuar

Philipp Meier